

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 37 Weingesetz 2009 Bezeichnung von Obstwein

Weingesetz 2009 - Weingesetz 2009

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

1. (1)Kernobstwein ist als "Obstwein", "Obstmost" oder "Most", Steinobstwein als "Steinobstwein" und Beerenwein als "Beerenwein" zu bezeichnen.

2. (2)Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung weitere Bestimmungen für die Bezeichnung von Obstwein festzulegen.

In Kraft seit 21.06.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$